

vermehrt «wertende» Überlegungen.¹⁰¹ Solche sind auch in der Judikatur des Staatsgerichtshofes zum allgemeinen Gleichheitssatz und zum Willkürverbot anzutreffen.¹⁰²

1.4 Die demokratisch-funktionale Grundrechtstheorie

Die demokratisch-funktionale Grundrechtstheorie versteht die Grundrechte von ihrer öffentlichen und politischen Funktion her. Die Grundrechte erhalten ihren Sinn und ihre grundsätzliche Bedeutung als konstituierende Faktoren eines freien Prozesses demokratischer «Staatshervorbringung», der von unten nach oben verläuft, und «eines demokratischen Prozesses politischer Willensbildung».¹⁰³ Die Gewährung grundrechtlicher Freiheitsbereiche verfolgt in erster Linie das Ziel, diese Prozesse zu ermöglichen und zu schützen. Die Grundrechte stehen dem Einzelnen nicht zur freien Verfügung, sondern sind ihm als Glied der Gemeinschaft und damit auch im öffentlichen Interesse eingeräumt.¹⁰⁴

1.5 Die sozialstaatliche Grundrechtstheorie

Gemäss der sozialstaatlichen Grundrechtstheorie haben die Grundrechte nicht nur einen negativ-ausgrenzenden Charakter, sondern vermitteln zugleich soziale Leistungsansprüche an den Staat.¹⁰⁵ Gewährleistungsinhalt ist nicht nur die rechtlich-abstrakte, sondern die reale Freiheit. Aus dem einzelnen Grundrecht folgt die Verpflichtung des Staates, die notwendigen sozialen Voraussetzungen zu schaffen, um einerseits die grundrechtliche Freiheit zu gewährleisten und andererseits dem Einzelnen grundrechtliche Ansprüche auf solche staatlichen Leistungen

101 So Schambeck, Theorie, S. 88 mit Rechtsprechungsnachweisen. Nach ihm erschwert jedoch gerade die Inhomogenität der Grundrechte, die das Grundrechtssystem nicht als «innere Einheit» erleben lassen, die Anwendung der Werttheorie in Österreich (S. 89); allgemein kritisch zur Rezeption dieses Grundrechtsverständnisses Holoubek, Gewährleistungspflichten, S. 126 ff.

102 Siehe dazu Vogt, Willkürverbot, S. 31, 86 und 187 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen.

103 Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1534.

104 Berka, Grundrechte, S. 81, Rz. 134; siehe zu den weitreichenden Folgen dieser Grundrechtstheorie auf die Grundrechtsinterpretation eingehend Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1535.

105 Siehe Böckenförde, Grundrechtstheorie, S. 1536; vgl. auch Berka, Grundrechte, S. 81, Rz. 135 und Schambeck, Theorie, S. 88.